

Anhang zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Wirt-211 EU, Nr. 15

Ergänzende Anforderungen an die Angebote

Bitte beachten Sie in Ihrer Kalkulation neben dem Vergabemindestentgelt je Zeitzunde gemäß BerlAVG und dem gesetzlichen Mindestlohn auch die in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) enthaltenen Bestimmungen zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte gemäß Anlage 5 zum Rahmenvertrag (Wirt-214).

15.1 Form der Angebote

Auf schriftlichem sowie elektronischem Wege außerhalb der Vergabeplattform übermittelte Angebote, wie beispielsweise per Post, durch Telefax, Telegramm, Telex oder E-Mail, sind nicht zugelassen.

Änderungen und Berichtigungen des Angebots müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Angebotsfrist in der für die Abgabe des Angebots vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Die Verwendung der vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke ist zwingend. Änderungen an diesen Vordrucken sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot in einer besonderen Anlage beigefügt und bei Angebotsabgabe auf die Vergabeplattform hochgeladen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzufordern. Ein Anspruch auf eine derartige Handhabung besteht nicht. Insbesondere kann der Auftraggeber aus Gründen der Gleichbehandlung und/oder zeitlichen Erwägungen unvollständige Angebote vom Vergabeverfahren ausschließen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/Bewerbers bzw. der Bieter-/Bewerbergemeinschaft sind ausgeschlossen.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig.

15.2 Bieterfragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind **ausschließlich über die Vergabeplattform** an den öffentlichen Auftraggeber zu richten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, deren Klärung wesentlich ist oder sind die Vergabeunterlagen unvollständig, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der Angebotsfrist **über die Vergabeplattform** darauf hinzuweisen.

Der Auftraggeber wird den Bietern rechtzeitig angeforderte Auskünfte erteilen, wenn und soweit aus der Fragestellung die Relevanz für die Erstellung der Angebote ersichtlich ist. Solche Auskünfte werden allen Bietern gleichzeitig und in anonymisierter Form mitgeteilt.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch Veröffentlichung von Bieterinformationen auf der Vergabeplattform.

Der Bieter/Bewerber bzw. die Bieter-/Bewerbergemeinschaft hat sich regelmäßig alle ein bis zwei Tage über die Veröffentlichung neuer Bieterinformationen auf der Vergabeplattform eigenverantwortlich zu informieren.

Telefonische Auskünfte und Auskünfte per Post, durch Telefax, Telegramm, Telex oder E-Mail werden nicht erteilt. Die gesamte Kommunikation läuft über die Vergabeplattform.

15.3 Erkundigungspflicht des Bieters

Der Bieter hat sich vor der Abgabe seines Angebots über alle Umstände zu erkundigen, welche für die Ausführung seiner Leistung und die Preisermittlung bedeutsam sein können. Mit Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, die Vergabeunterlagen vollständig geprüft zu haben und die dort enthaltenen Anforderungen an die Leistungserbringung zu akzeptieren sowie – im Falle einer Beauftragung – ordnungsgemäß zu erfüllen.

15.4 Kosten-/Aufwandsersatzung

Für die Erstellung der Angebotsunterlagen und die Verfahrensteilnahme erfolgt keine Kosten- oder Aufwandsersatzung.

15.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen und werden wie Bieter behandelt.

Die Bietergemeinschaft muss die Erklärung zur Bietergemeinschaft vollständig ausfüllen und mit dem Angebot einreichen (Wirt-238).

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die geforderte und unterzeichnete **Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB** gemäß der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen Ziffer I sowie die geforderten Belege zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gemäß Ziffer II.1) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen gesondert mit dem Angebot einzureichen.

Zum Beleg der **wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit** gemäß Ziffer II.2) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft das Bestehen oder die Absicht zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit den unter Ziffer II.2) 1 der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen aufgeführten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

Zum Beleg der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** gemäß Ziffer II.3) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft die Eigenerklärung gemäß Ziffer II.3) 2 abzugeben.

Die übrigen Belege und Angaben **bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit** gemäß Ziffer II.2) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen

sowie der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** gemäß Ziffer II.3) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen müssen nicht zwingend vollständig von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft eingereicht werden; es reicht insoweit aus, wenn die Eignung der Bietergemeinschaft insgesamt mit dem Angebot nachgewiesen ist.

Zudem hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die geforderte Eigenerklärung zur Frauenförderung (Wirt-2141) mit dem Angebot einzureichen.

Soweit in den Vergabeunterlagen Bietergemeinschaften nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sind unter dem allgemeinen Begriff Bieter auch Bietergemeinschaften zu verstehen.

15.6 Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

15.6.1 Unterauftragnehmer

Wenn der Bieter beabsichtigt, Teile der Leistung von Unteraufträgen (als solche gelten auch verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) ausführen zu lassen, muss er die Art und den Umfang dieser Leistungen in der Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmer angeben und mit dem Angebot einreichen (Wirt-235 EU).

Die Namen, Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Ansprechpartner) - und bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter - sind spätestens vor Zuschlagerteilung zu benennen (Wirt-236 EU). **In diesem Fall sind die verlangten Informationen innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist, die ggf. nur wenige Tage betragen wird, einzureichen.** Auch behält sich der Auftraggeber vor, nicht im Original vorgelegte Erklärungen als Original nachzufordern.

Der Bieter hat auch auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers mittels einer entsprechenden Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Wirt-236 EU). Der Auftraggeber wird die Angabe der Namen und die Vorlage der Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers nur dann verlangen, wenn das Angebot des Bieters in die engere Wahl für den Zuschlag kommt. **In diesem Fall sind die verlangten Informationen innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist, die ggf. nur wenige Tage betragen wird, einzureichen.** Auch behält sich der Auftraggeber vor, nicht im Original vorgelegte Erklärungen als Original nachzufordern.

Vor Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber zudem überprüfen, ob bei den benannten Unterauftragnehmern des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB gemäß der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen vorliegen. Hierfür wird der Auftraggeber die geforderte Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB gemäß der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen für jeden Unterauftragnehmer verlangen (Wirt-124 EU). **In diesem Fall sind die verlangten Informationen innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist, die ggf. nur wenige Tage betragen wird, einzureichen.** Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB bezüglich eines Unterauftragnehmers erfüllt ist und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB dem Auftraggeber nicht nachgewiesen wurde, wird der Auftraggeber den Austausch von diesem Unterauftragnehmer verlangen.

Zudem wird der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung die geforderte Eigenerklärung zur Frauenförderung (Wirt-2141) für jeden Unterauftragnehmer verlangen. **In diesem Fall sind die verlangten Informationen innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist, die ggf. nur wenige Tage betragen wird, einzureichen.**

Falls ein Bieter sich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Unterauftragnehmers beruft (Eignungsleihe), gelten zusätzlich auch die folgenden Vorgaben unter Nr. 15.6.2 dieser Bewerbungsbedingungen.

15.6.2 Eignungsleihe

Wenn ein Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Mittel anderer Wirtschaftsteilnehmer (als solche gelten auch verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) in Anspruch nimmt (Eignungsleihe), hat er bereits mit dem Angebot folgende Angaben (kumulativ) zu machen:

Die Namen dieser Wirtschaftsteilnehmer / Eignungsverleiher, Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Ansprechpartner) - und bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter (Wirt-235 EU und Wirt-236 EU).

Ein Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel des Eignungsverleihers bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, sog. Verpflichtungserklärung (Wirt-235 EU und Wirt-236 EU). Der Auftraggeber behält sich vor, nicht im Original vorgelegte Erklärungen als Original nachzufordern.

Die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB gemäß der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen für jeden dieser Eignungsverleiher gesondert (Wirt-124 EU).

Die Belege zur **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** gemäß Ziffer II.1) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen für jeden dieser Eignungsverleiher gesondert, Nachweis der Eignung dieser Eignungsverleiher insoweit, als der Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Mittel dieser Eignungsverleiher in Anspruch nimmt.

Die Belege bezüglich der **wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit** gemäß Ziffer II.2) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen sowie der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** gemäß Ziffer II.3) der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen müssen nur in dem Umfang eingereicht werden, in welchem der Eignungsverleiher seine Leistungsfähigkeit dem Bieter zur Verfügung stellt; **es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bieter und den Eignungsverleihern zusammen nachgewiesen ist.**

Die Belege für die erforderliche **berufliche Leistungsfähigkeit, wie bspw. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise** oder die einschlägige berufliche Erfahrung, müssen jedoch von dem Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt werden, der im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde.

Zudem hat jeder Eignungsverleiher die geforderte Eigenerklärung zur Frauenförderung (Wirt-2141) mit dem Angebot einzureichen.

Der Bieter muss einen Eignungsverleiher ersetzen, wenn bei diesem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB dem Auftraggeber nicht nachgewiesen wurde oder er das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt.

Auf die Vorschrift des § 47 Abs. 1 S. 3 VgV wird hingewiesen. Danach kann ein Bieter im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägigen beruflichen Erfahrungen, die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Beruft sich somit ein Bieter auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV und/oder die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen) eines oder mehrerer Eignungsverleiher, hat er diese(n) nach der gesetzlichen Regelung zwingend als Unterauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftraggeber macht – soweit relevant – von der Möglichkeit des § 47 Abs. 3 VgV Gebrauch. Im Falle der Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit müssen der Bieter und der Eignungsverleiher daher im Umfang der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Der Auftraggeber wird vor Zuschlagserteilung ggf. eine entsprechende Haftungszusage von den Eignungsverleihern des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters verlangen. Wird diese nicht oder nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird das Angebot nicht berücksichtigt.

Soweit die Eignungsverleiher als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, gelten zusätzlich die Ausführungen unter Punkt 15.6.1 dieser Bewerbungsbedingungen.

15.7 Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen

Bieter/Bewerber bzw. Bieter-/Bewerbergemeinschaften, die sich an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Wird diese erst nach Auftragserteilung dem Auftraggeber bekannt, ist dieser zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die Verfahrensbeteiligung als Mitglied einer Bieter-/Bewerbergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bieter/Bewerber oder als Unterauftragnehmer wird als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede gewertet und führt zum Ausschluss der beteiligten Angebote, soweit nicht mit den jeweiligen Angeboten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und eine Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs nicht besteht. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Unternehmen an verschiedenen Bieter-/Bewerbergemeinschaften beteiligt.

15.8 Geheimschutz

Die Bestandteile der Angebotsunterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus anderen wichtigen Gründen dem Geheimschutz unterliegen, sind von den Bietern entsprechend zu kennzeichnen. Ohne eine derartige Kennzeichnung kann die Vergabekammer im Rahmen eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung der Beteiligten zur Akteneinsicht ausgehen (§ 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

15.9 Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat – soweit zutreffend – anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

15.10 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Verfahrensbeteiligung verwendet werden. Jede Weitergabe oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet. Die Vergabeunterlagen dürfen insbesondere nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Alle im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erhaltenen Unterlagen und Informationen sind sowohl während des Verfahrens als auch nach dessen Abschluss vertraulich zu behandeln.

Über sämtliche zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen ist – auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens – Verschwiegenheit zu wahren. Die mit der Unterlagenerstellung befassten eigenen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeiter sind hierauf schriftlich zu verpflichten.

Der Auftraggeber behält sich vor, diejenigen Bieter, die die Vertraulichkeitspflichten verletzen, auszuschließen.

15.11 Datenschutz

Die von den Bietern geforderten personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet und gespeichert. Die Bieter sind damit einverstanden, dass die bekanntgegebenen personenbezogenen Angaben und übrigen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert werden.

15.12 Losweise Vergabe

Die zu vergebende Leistung ist in zwei Lose unterteilt:

Los 1: Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte, Reinickendorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Pankow

Los 2: Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick

Der Auftraggeber sucht pro Los jeweils einen Auftragnehmer. Ein Bieter kann gemäß § 30 Abs. 1 VgV für beide Lose ein Angebot abgeben, aber nur für ein Los den Zuschlag erhalten. Es steht jedem Bieter frei, für beide Lose ein Angebot abzugeben oder nur für ein Los. Kommt ein Bieter aufgrund der Wertung für beide Lose in Betracht, entscheidet das Los.

15.13 Anforderung an die Eignung

Mit Angebotsabgabe ist die Eignung wie folgt nachzuweisen:

Der Bieter muss zum Nachweis seiner Eignung alle in der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen geforderten Nachweise, Erklärungen oder sonstigen Angaben mit dem Angebot einreichen und die Erfüllung der darin genannten Mindestanforderungen an die Eignung belegen. Bieter, welche die angegebenen Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Der Auftraggeber kann weitergehende Nachweise der Bieter fordern, sofern er Hinweise auf eine fehlende Eignung hat.

Sofern der Bieter von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorläufig durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenklärung nach § 50 VgV zu belegen, wird der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter auffordern, die geforderten Nachweise, Erklärungen oder sonstigen Angaben gemäß der Anlage Eignungskriterien und Mindestanforderungen beizubringen. Hierfür wird dem Bieter eine Frist gesetzt, welche ggf. nur wenige Tage betragen wird. Der Bieter hat innerhalb dieser Frist die geforderten Nachweise, Erklärungen oder sonstigen Angaben einzureichen.

15.14. Inhaltliche Anforderungen an die Konzepte

Der Bieter hat mit dem Angebot verschiedene Konzepte einzureichen. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Konzepte ergeben sich aus der Anlage Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote.

Die Konzepte dürfen die Vorgaben der Vergabeunterlagen nicht ändern. Ändern die Konzepte die Vergabeunterlagen, ist das Angebot des Bieters zwingend auszuschließen.

Sollte ein Bieter beabsichtigen, für beide Lose ein Angebot abzugeben, so ist es ausreichend, die Konzepte einmal losübergreifend einzureichen, sofern die Konzepte je Los inhaltsgleich sind. Andernfalls sind die Konzepte entsprechend gekennzeichnet losbezogen abzugeben.

15.15. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Die Zuschlagsentscheidung (Wertung) wird auf Grundlage der in der Anlage Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote angegebenen Zuschlagskriterien und Gewichtungen getroffen. Zur Bewertung des Zuschlagskriteriums Qualität sind Angebotskonzepte einzureichen.

Der Bieter, dessen Angebot im Ergebnis der losbezogenen Wertung die höchste Gesamtpunktzahl erreicht, erhält den Zuschlag.